



ZEICHENERKLÄRUNG

1.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BAUGB, BAUNVO)	
WA	Allgemeines Wohngebiet gegliedert (§ 9 (1) 1 BauGB)	1.1
0.4	Grundflächenzahl nach Plananschrieb als Höchstgrenze	1.2
0.6	Geschäftflächenzahl nach Plananschrieb als Höchstgrenze	1.2
z=1	Zahl der Vollgeschosse nach Plananschrieb als Höchstgrenze	
EFH	Erdgeschossfußbodenhöhe in Meter über NN als Höchstgrenze	
	Bauweise überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)	
△	Einzelhäuser	1.4
△/D	Einzelhäuser und Doppelhäuser	1.4
→	Festrichtung	1.5
→	Baugrenze	1.6
→	Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) 4, 22 BauGB)	
→	Garagen, Stellplätze	1.8
	Verkehrsmittel (§ 9 (1) 11 BauGB)	
→	Straßenfläche	
→	Gehweg	
→	Fahrbahn	
→	Mischfläche, keine Trennung zwischen Fahr- und Fußgängerverkehr	
→	öffentliche Stellplätze	
→	Fahrgew	
→	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) 4, 11 BauGB)	
→	Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12, (8) BauGB)	
→	Elektrizität, Umpannstation	
→	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
→	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)	
	2. GRÜNDORDNUNG (§ 9 (1) BAUGB, § 8a BNatSchG)	
→	Flächenhafte Pflanzgebote (§ 9 (1) 25a BauGB)	2.1
→	öffentliche Grünfläche Kinderspielfeld	
→	öffentliche Grünfläche	
→	öffentliche Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen gemäß § 127 (4) 4 BauGB	2.2
→	Pflanzgebot für Einzelbäume (§ 9 (1) 25a BauGB)	2.2
→		3.2
	3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO i.V. mit § 9(4) BAUGB)	
SD	Satteldach	
25°	Dachneigung	
→	geplante Straßenhöhen	
→	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	
→	Höhenlinien Bestand	
→	Hauschema als Hinweis	

TEXTTEIL
in Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BAUGB, BAUNVO)**
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
 - Allgemeines Wohngebiet (WA) (4, 4, 1) BauNVO
 - Die Ausnahmen im Sinne des § 4 (3) 2, 3, 4 und 5 BauNVO sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)
 - Grundflächenzahl: Eine Überschreitung der im Plan festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne von § 19 (4) BauNVO ist zulässig, jedoch nur bis zum max. 0,5
 - Geschäftflächenzahl: Flächen von Außenhandelsräumen in anderen als Vollgeschossen, die nicht der zu ihnen gehörenden Treppenhalle und wasser. ihrer Umfassungswände sind gemäß § 20 (3) BauNVO mitzurechnen
 - Höhe der baulichen Anlagen** (§ 16 (3) BauNVO)
 - Traufhöhe: Traufhöhe max. 3,50 m bezogen auf die im Bebauungsplan verzeichnete EFH. Die Traufhöhe wird gemessen als Schnittpunkt der Außenhaut von Dach und Wandfläche
 - Bauweise** (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Doppelhäuser bzw. Einzelhäuser nach Plananschrieb im Sinne der offenen Bauweise
 - Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 (1) 2 BauGB)
 - Festrichtung nach Plananschrieb
 - Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)
 - Nach Landesrecht als untergeordnet geltende Bauteile sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig
 - Nebenanlagen** (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 14 und 23 BauNVO)
 - Neue Fassung aus 3. Bebauungsplanänderung siehe unten**
 - Garagen und Stellplätze** (§ 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO)
 - Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Überbaute Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig
 - Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude** (§ 9 (1) 6 BauGB)
 - Pro Gebäude max. 2 Wohneinheiten (Doppelhaushälfte als 1 Gebäude)
 - Führung von Versorgungsleitungen** (§ 9 (1) 13 BauGB)
 - Elektrische Versorgungsleitungen sind zu verkabeln
 - Verbot der Luftreinhaltung** (§ 9 (1) 23 BauGB)
 - Feste Brennstoffe (Kohle, Holz, Braunkohle) dürfen nicht als Dauerheizung benutzt werden
 - Fiktion für unterirdische Stützwerke und von Böschungen zur Herstellung des Straßenbaukörpers** (§ 9 (1) 26 BauGB)
 - Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke in einer Breite von 0,20 m und einer Tiefe von 0,50 m sowie entsprechende Böschungen zu bauen. Die Böschungen, die durch die Anlage öffentlicher Verkehrsflächen entstehen, können durch Stützwerke (entsprechend Ziffer 3.4) ersetzt werden.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO i.V. mit § 9(4) BAUGB)**
 - Einbauweise (Kette, Holz, Draukohle) dürfen nicht als Dauerheizung benutzt werden**
 - Fiktion für unterirdische Stützwerke und von Böschungen zur Herstellung des Straßenbaukörpers** (§ 9 (1) 26 BauGB)
 - Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke in einer Breite von 0,20 m und einer Tiefe von 0,50 m sowie entsprechende Böschungen zu bauen. Die Böschungen, die durch die Anlage öffentlicher Verkehrsflächen entstehen, können durch Stützwerke (entsprechend Ziffer 3.4) ersetzt werden.

- GRÜNDORDNUNG (§ 9 (1) BAUGB, § 8a BNatSchG)**
 - Pflanzgebote**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)
 - Allgemeines Wohngebiet (WA) (4, 4, 1) BauNVO
 - Die Ausnahmen im Sinne des § 4 (3) 2, 3, 4 und 5 BauNVO sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)
 - Grundflächenzahl: Eine Überschreitung der im Plan festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne von § 19 (4) BauNVO ist zulässig, jedoch nur bis zum max. 0,5
 - Geschäftflächenzahl: Flächen von Außenhandelsräumen in anderen als Vollgeschossen, die nicht der zu ihnen gehörenden Treppenhalle und wasser. ihrer Umfassungswände sind gemäß § 20 (3) BauNVO mitzurechnen
 - Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (3) BauNVO)
 - Traufhöhe: Traufhöhe max. 3,50 m bezogen auf die im Bebauungsplan verzeichnete EFH. Die Traufhöhe wird gemessen als Schnittpunkt der Außenhaut von Dach und Wandfläche
 - Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - Doppelhäuser bzw. Einzelhäuser nach Plananschrieb im Sinne der offenen Bauweise
 - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)
 - Festrichtung nach Plananschrieb
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)
 - Nach Landesrecht als untergeordnet geltende Bauteile sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig
 - Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 14 und 23 BauNVO)
 - Neue Fassung aus 3. Bebauungsplanänderung siehe unten**
 - Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO)
 - Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Überbaute Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig
 - Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude (§ 9 (1) 6 BauGB)
 - Pro Gebäude max. 2 Wohneinheiten (Doppelhaushälfte als 1 Gebäude)
 - Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) 13 BauGB)
 - Elektrische Versorgungsleitungen sind zu verkabeln
 - Verbot der Luftreinhaltung (§ 9 (1) 23 BauGB)
 - Feste Brennstoffe (Kohle, Holz, Braunkohle) dürfen nicht als Dauerheizung benutzt werden
 - Fiktion für unterirdische Stützwerke und von Böschungen zur Herstellung des Straßenbaukörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)
 - Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke in einer Breite von 0,20 m und einer Tiefe von 0,50 m sowie entsprechende Böschungen zu bauen. Die Böschungen, die durch die Anlage öffentlicher Verkehrsflächen entstehen, können durch Stützwerke (entsprechend Ziffer 3.4) ersetzt werden.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO i.V. mit § 9(4) BAUGB)**
 - Einbauweise (Kette, Holz, Draukohle) dürfen nicht als Dauerheizung benutzt werden**
 - Fiktion für unterirdische Stützwerke und von Böschungen zur Herstellung des Straßenbaukörpers** (§ 9 (1) 26 BauGB)
 - Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke in einer Breite von 0,20 m und einer Tiefe von 0,50 m sowie entsprechende Böschungen zu bauen. Die Böschungen, die durch die Anlage öffentlicher Verkehrsflächen entstehen, können durch Stützwerke (entsprechend Ziffer 3.4) ersetzt werden.

- HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - Außenanlagen**
 - Die Außenanlagen sind im Bauantrag darzustellen und insbesondere vorhandene und geplante Geländehöhen, Bäume, Gehölze, Stützmauern, Materialien usw. anzugeben. Die Lage der Vär- und Entsorgungsleitungen der Gebäude sind auf die Standorte der geplanten Gehölzpflanzungen abzustimmen
 - Gehölzliste**
 - Obstbaumhoch / mittelstämme** (Textbezug: 2.1 (p.1, 3.2))
 - Außer: Johannisbeere, Erdbeere, Himbeere, Kirsche, Nektarine, Pfirsich, Pflaume, Prunella, Schlehdorn, Stachelbeere, Weidenröschen
 - Innerhalb: Apfel, Birne, Kirsche, Nektarine, Pfirsich, Pflaume, Prunella, Schlehdorn, Stachelbeere, Weidenröschen
 - Bäume I + II. Ordnung** (Textbezug: 3.2)
 - Jugoslavica: Ahorn, Buche, Eiche, Kiefer, Lärche, Tanne, Fichte, Douglasie, Kiefer, Nadelbaum, Pappel, Platane, Ulme, Weide
 - Prunus avium: Südbirne, Sorbus domestica, Mehlbeere
 - Prunus domestica: Zwetschge, Sorbus domestica, Felsenbirne
 - Prunus coccinea: Kirsche, Sorbus domestica, Ulme, gelbe
 - Bäume I. Ordnung** (Textbezug: 2.2 (V1))
 - Fraxinus excelsior: Gew. Esche, Sorbus domestica, Eibene
 - Sorbus domestica: Zwetschge, Sorbus domestica
 - Bäume I. Ordnung** (Textbezug: 2.2 (V3))
 - Tilia platyphyllos: Sommer-Linde
 - Tilia cordata: Winter-Linde
 - Bäume I + II. Ordnung** (Textbezug: 2.2 (V4))
 - Acer platanoides: Spitz-Ahorn, Quercus robur: Trauben-Eiche
 - Fraxinus excelsior: Gew. Esche, Quercus petraea: Döbeleiche
 - Sträucher, freiwachsende Hecke (Textbezug: 2.1 (p.2, 2.2 (V.2, 3.3))
 - Acer campestre: Feldahorn, Cornus avellana: Haselnuß
 - Amygdalus nivalis: Felsenbirne, Ligustrum vulgare: Liguster
 - Buddleia: Sommerflieder, Rhamnus cathartica: Kreuzdorn
 - Buxus sempervirens: Buchsbaum, Rosa: Rose
 - Betula vulgaris: Birkhaine, Sambucus nigra: Schwarze Holunder
 - Cornus mas: Kornelkirsche, Sorbus vulgaris: Fladler
 - Cornus sanguinea: Hartweige, Viburnum lantana: Wald-Schneeball
- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 14 (7) 11 LBO)
 - Außenwandflächen sind als Putzflächen auszuführen. Für Teilbereiche der Außenwandflächen sind Holzverkleidungen als Ausnahme zulässig. Ungeputzte Fassaden der Gebäude und Garagen sind zu begrünen (siehe Gehölzliste)
 - Dächer sind entweder als begrünte Dächer oder als naturrot eingedeckelte Dachflächen zulässig. Freistehende Garagen bzw. nicht in Gebäude integrierte Garagen sind als begrünte Flachdachgaragen auszuführen.
 - Dachaufbauten, auch im Sinne von Querriegeln, sind unzulässig
 - Dachflächenfenster sind mit mind. 1,0 m seitlichem Abstand zum Ortsgang als stehende Formate auszuführen. Dachschneitende sind mit einer max. Breite von 3,0 m mit mind. 1,0 m seitlichem Abstand zum Ortsgang zulässig. Die Traufkante der Dachschneitende darf nicht mehr als 2,30 m über Oberkante Firstgebälde betragen. Blößen von Dachschneitenden über der Oberkante Dachhaut sind unzulässig. Doppelhäuser sind einheitlich zu gestalten.
- Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke** (§ 14 (7) 11 LBO, § 8a BNatSchG)
 - Private Stellplätze und deren Zufahrten sowie Garagenzufahrten sind aus wasserdurchlässigen oder grassuchwachenden Belägen (Pflaster mit Regenrinne, Regenwassertrichter, Schotterrasen) herzustellen. Nicht überbaute Grundstücksanteile sind gärtnerisch oder als Wiesen anzulegen und zu unterhalten. Pro Grundstück ist mindestens ein Obstbaum-Hoch bzw. Mittelstamm oder ein Baum II. Ordnung (siehe Gehölzliste) zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen.
- Einblendungen und Sichtschutzanlagen** (§ 14 (7) 11 LBO)
 - Entlang öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hecken aus heimischen Sträuchern (siehe Gehölzliste) zulässig. Auf der Westseite der Grundstücke zur freien Landschaft hin sind keine Einblendungen zulässig
- Stützmauern** (§ 14 (7) 11 LBO)
 - Stützmauern sind mit Naturstein zu verkleiden oder als Trockenmauern zu errichten

VERFAHRENSVERMERKE

- Als Entwurf** gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 10.08.1997 bis 09.01.1998
Auslegung bekannt gemacht am 21.08.1997
- Als Satzung** gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 19.03.1998
Ausgefertigt: Vaihingen an der Enz, den 19.03.1998
Bürgermeisteramt
- gez.**
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

Bekannt gemacht und in Kraft getreten am 02.04.1998
Vaihingen an der Enz, den 02.04.1998
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN WEINRING VI

Das Plangebiet wird im wesentlichen begrenzt im Norden durch die Nordseite der Mühlenstraße, im Osten durch die Grundstücke Dorntalweg 2, 3, 5, 7, 12, 14 sowie Weinring 25, im Süden durch die Südgrenze des Flurstücks Nr. 10332 (Feldweg), im Westen durch die Flurstücke Nr. 1136 und 1193

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Lageplan M. 1:500 mit Textteil

Anlagen: Begründung zum Bebauungsplan einsch. Eingriffs-Ausgleichsbewertung gemäß § 8a BNatSchG, Landschaftsökologische Vorratersuntersuchung.

Es gelten Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert am 22.04.1993; Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993; Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1, Nr. 3); Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/8.9.1995, S. 617); Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/8.9.1995, S. 617);

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 10.08.1997 bis 09.01.1998
Auslegung bekannt gemacht am 21.08.1997

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 19.03.1998
Ausgefertigt: Vaihingen an der Enz, den 19.03.1998
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

Das Anzeigeverfahren gemäß § 17 BauGB wurde durchgeführt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde vom Regierungsausschuss mit Urteil vom 04.1997 nicht festgestellt.

Anzeigeverfahren bekannt gemacht und in Kraft getreten am 12.04.1997
Vaihingen an der Enz, den 12.04.1997
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

Gemäß Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 21.11.1996 Platteil geändert.

Umpflanzung von der südwestlichen Plangebietsgrenze in den Bereich der Parkplätze/Grünfläche auf Flst. 1130/2 verschoben.

Dornfelderweg auf 3,5 m verbreitert.

Straße „Weinring“, öffentliche Verkehrsfläche mit Gleisung (Fußweg, Fahrspur, etc.) geändert.

Nördlich der Straße Weinring vom Teil der Festsetzung „Einzel- und Doppelhäuser“ zulässig in „Einzelhäuser zulässig“ geändert; Baufenster eingetragt.

aufgestellt: I.V. Nestle, Planungsguppe Lippack und Ledner
Freie Architekten und Stadtplaner Dr. 07 96 Weinreals
Lippack

aufgestellt: I.V. Nestle, Planungsguppe Lippack und Ledner
Freie Architekten und Stadtplaner Vaihingen/Heilbronn, den 21.11.1996
Lippack

KREIS LUDWIGSBURG
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ
STADTTEIL ROSSWAG
Ph. 5.2

Bebauungsplan „Weinring VI, 1. Änderung“
(Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB)

Die 1. Änderung betrifft ausschließlich den zeichnerischen Teil und hier das projektierte Baugrundstück südlich des Feldweges Flst. 1127, westlich der geplanten Heroldstraße und nördlich der 96,1-Fläche auf dem Flst. 1137 sowie die Verlängerung dessen Nordgrenze östlich zur geplanten Heroldstraße (Deckblatt).

LAGEPLAN M 1: 500, TEXTTEIL

Es gelten - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993;
- Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993;
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1, Nr. 3);
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/8.9.1995, S. 617).

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 22.12.1997 bis 09.01.1998
Auslegung bekannt gemacht am 11.12.1997

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 19.03.1998
Ausgefertigt: Vaihingen an der Enz, den 19.03.1998
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

Bekannt gemacht und in Kraft getreten am 02.04.1998
Vaihingen an der Enz, den 02.04.1998
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

KREIS LUDWIGSBURG
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ
STADTTEIL ROSSWAG
Ph. 5.2

Bebauungsplan „Weinring VI, 2. Änderung“
(Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB)

Das Plangebiet beinhaltet alle Flurstücke im Bebauungsplangebiet „Weinring VI“.

Die 2. Änderung betrifft ausschließlich den zeichnerischen Teil und hier das projektierte Baugrundstück, angeordnet nördlich an dem Feldweg Flst. 1127, westlich der geplanten Heroldstraße (Deckblatt).

LAGEPLAN M 1: 500, TEXTTEIL

Es gelten - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993;
- Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993;
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1, Nr. 3);
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/8.9.1995, S. 617).

VERFAHRENSVERMERKE

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 24.11.1999
Auslegung bekannt gemacht am 18.12.2000

Ausgefertigt: Vaihingen an der Enz, den 25.11.99
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

Bekannt gemacht und in Kraft getreten am 9.12.99
Vaihingen an der Enz, den 9.12.99
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

KREIS LUDWIGSBURG
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ
STADTTEIL ROSSWAG
Ph. 5.2

Bebauungsplan „Weinring VI, 3. Änderung“
(Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB)

Das Plangebiet ist identisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes „Weinring VI“.

Mit der 3. Bebauungsplanänderung wird im Textteil die Zulässigkeit von Nebenanlagen neu geregelt und die Zulässigkeit von Nebenanlagen auf Grünflächen/ Pflanzgebotflächen klargestellt. Alle sonstigen Festsetzungen / örtlichen Bauvorschriften behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

ANLAGE: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Es gelten - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2001 (BGBl. I, S. 2141);
- Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993;
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1, Nr. 3);
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/8.9.1995, S. 617), zuletzt geändert am 19.12.2000.

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 05.01.2004 bis 06.02.2004
Auslegung bekannt gemacht am 18.12.2003

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 28.06.2006
Ausgefertigt: Vaihingen an der Enz, den 29.06.2006
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekannt gemacht und in Kraft getreten am 06.07.2006
Vaihingen an der Enz, den 06.07.2006
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

KREIS LUDWIGSBURG
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ
STADTTEIL ROSSWAG
Ph. 5.2

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Weinring VI, 4. Änderung“
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Das Plangebiet ist identisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes „Weinring VI“.

Mit der 4. Bebauungsplanänderung wird im Textteil die örtliche Bauvorschrift „3.5 Anlagen zur Gewinnung von Sonnen- und Umweltelenergie“ neu formuliert. Alle sonstigen Festsetzungen / örtlichen Bauvorschriften behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

ANLAGE: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Es gelten - Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 09.05.2005
- Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1, Nr. 3)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 14.12.2004.

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 22.12.2006 bis 26.01.2007
Auslegung bekannt gemacht am 14.12.2006

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 27.06.2007
Ausgefertigt: Vaihingen an der Enz, den 28.06.2007
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekannt gemacht und in Kraft getreten am 12.07.2007
Vaihingen an der Enz, den 12.07.2007
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

KREIS LUDWIGSBURG
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ
STADTTEIL ROSSWAG
Ph. 5.2

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Weinring VI, 5. Änderung“
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Das Plangebiet ist identisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes „Weinring VI“.

Mit der 5. Bebauungsplanänderung wird im Textteil die örtliche Bauvorschrift „3.5 Anlagen zur Gewinnung von Sonnen- und Umweltelenergie“ ersetzt gestrichen. Alle sonstigen Festsetzungen / örtlichen Bauvorschriften behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

ANLAGE: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Es gelten - Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006
- Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1, Nr. 3)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 14.12.2004.

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 29.08.2008 bis 30.09.2008
Auslegung bekannt gemacht am 21.09.2008

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 20.11.2008
Ausgefertigt: Vaihingen an der Enz, den 21.11.2008
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekannt gemacht und in Kraft getreten am 04.12.2008
Vaihingen an der Enz, den 04.12.2008
Bürgermeisteramt

gez.
I.V. Nestle
(Bürgermeister)